

VERORDNUNG (EWG) Nr. 473/89 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiressourcen⁽¹⁾, geändert durch die Akte über
den Beitritt Spaniens und Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽²⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽³⁾, insbe-
sondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission
(⁴), geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens
und Portugals, wurden die Führung eines Logbuchs bei
Fangeinsätzen sowie die Abgabe einer Anlande-
und Umladungserklärung durch den Kapitän eines Schiffes,
das die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder in einem
Mitgliedstaat registriert ist, im einzelnen geregelt.Es erweist sich als notwendig, bestimmte Einzelheiten
hinsichtlich des in den Anhängen IV und V Ziffer 4.2.2
der Verordnung genannten Übermittlungsverfahrens für
die Logbucheintragungen bei Anlandungen in einem
anderen als dem Mitgliedstaat, dessen Flagge das Schiff
führt, genauer zu regeln. Die Verordnung (EWG) Nr.
2807/83 ist dementsprechend zu ändern.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1989

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereiressourcen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 wird wie folgt geän-
dert :1. In Anhang IV erhält der erste Satz von Ziffer 4.2.2
folgende Fassung :„Bei Anlandungen in einem anderen als dem Mitglied-
staat, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem es
registriert ist, muß die erste Durchschrift der Anlande-
erklärung den zuständigen Behörden dieses Staates
innerhalb von 48 Stunden nach Abschluß der Entlade-
arbeiten ausgehändigt oder zugeschickt werden.“2. In Anhang V erhält der erste Satz von Ziffer 4.2.2
folgende Fassung :„Bei Anlandungen in einem anderen als dem Mitglied-
staat, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem es
registriert ist, muß die erste Durchschrift der Anlande-
erklärung den zuständigen Behörden dieses Staates
innerhalb von 48 Stunden nach Abschluß der Entlade-
arbeiten ausgehändigt oder zugeschickt werden.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 276 vom 10. 10. 1983, S. 1.